

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 28. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2017)

zum Thema:

Fragewust von Grundschulen bei der Schulanmeldung

und **Antwort** vom 11. Dezember 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2017)

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12821

vom 28. November 2017

über Fragewust von Grundschulen bei der Schulanmeldung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Grundschulen sammeln über den standardisierten Fragebogen hinaus welche Informationen bei der Anmeldung von neuen Schüler*innen. In welchem Umfang dürfen die Berliner Grundschulen Umfang und Inhalt der Fragen selbst bestimmen?
2. Ist dem Senat in der Praxis bekannt, dass Grundschulen bei der Anmeldung von Schüler*innen, Befragungen durchführen und wie bewertet der Senat diese Praxis?
5. Zu welchem Zweck fragen Schulen nach Informationen, die über die aus den standardisierten Fragebogen hinausgehen?

Zu 1., 2. und 5.:

Im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts zur Gestaltung der Willkommenskultur am Übergang in die Grundschule gestaltet jede Grundschule die Erstbegegnung ebenso wie weitere auf den Schulbeginn vorbereitende Aktivitäten mit den zukünftigen Schülerinnen und Schülern sowie mit deren Erziehungsberechtigten in eigener Verantwortung. Diese Begleitung des Übergangs umfasst - vor dem Hintergrund, dass Übergangsberatung für Erziehungsberechtigte und Kinder frühzeitig ansetzen sollte - Hospitationen für Eltern und Kinder in den Klassen der Schulanfangsphase, gemeinsame Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen für Eltern vor Schuljahresbeginn sowie Formate der Aufnahmegespräche in der Woche der offiziellen Schulanmeldung.

Da die Schule den Auftrag hat, in der Schulanfangsphase eine an die vorschulische Erziehung anschlussfähige, individuelle Förderung jedes Kindes zu gewährleisten, besteht seitens der Lehrkräfte wie auch seitens der Erziehungsberechtigten ein Interesse daran, dass die Schule, die das Kind besuchen wird, von ihren Wünschen und Hinweisen auf biografi-

sche Besonderheiten ebenso wie auf spezifische Kompetenzen und ggf. vorhandenen sonderpädagogischen Förderbedarf Kenntnis erhält, um die individuelle Förderung des Kindes in der Schulanfangsphase von Beginn an darauf ausrichten zu können. Dieser Austausch findet in der Regel im Rahmen eines Aufnahmegesprächs statt, das die Schulleitung oder eine beauftragte Lehrkraft mit dem Kind und seinen Eltern führt. Das Aufnahmegespräch dient dem in § 55a Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vorgesehenen Auftrag, dass der Übergang zur Schule durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden soll. Ein zentrales Ziel dieses persönlichen Gesprächs ist nicht zuletzt auch der Aufbau von Vertrauen in die Schule. In diesem Zusammenhang spielt auch die Ansprache der Eltern und ihre Beratung im Sekretariat der Schule eine wichtige Rolle.

Nach § 64 Absatz 1 SchulG dürfen im Rahmen des Verfahrens der Schulanmeldung diejenigen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten erhoben werden, die zur Erfüllung durch Rechtsvorschrift zugewiesener schulbezogener Aufgaben erforderlich sind. Dies umfasst die Erhebung von Daten, die organisatorischen Zwecken dienen (vgl. z. B. § 8 Grundschulverordnung (GsVO)).

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage dürfen die Schulen individuelle über den standardisierten Fragebogen hinausgehende Fragen zur Schulanmeldung bei den Erziehungsberechtigten abfragen?

4. Welche datenschutzrechtlichen Regelungen gelten für die unter Nummer 1. fallenden Fragen zur Schulanmeldung?

Zu 3. und 4.:

Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage von § 64 Absatz 1 SchulG in Verbindung mit der Schuldatenverordnung, womit auch die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen benannt sind. Die Daten werden in dem für die Schulanmeldung vorgesehenen Formular Schul 109 (Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule), ggf. auch - sofern die Erziehungsberechtigten den Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule wünschen - im Formular Schul 123 (Antrag an das Bezirksamt zur Aufnahme eines Kindes in eine andere Grundschule) festgehalten.

6. Inwiefern besteht nach Auffassung des Senats ein möglicher Zusammenhang zwischen §55a Abs. 2 Satz 4 SchulG und dem Abfragen individualisierter Daten, die über den standardisierten Fragebogen bei der Schulanmeldung hinausgeht?

Zu 6.:

Ein solcher Zusammenhang besteht nach Auffassung des Senats nicht. Über die Aufnahme in eine andere als die zuständige Grundschule entscheidet gem. § 55a Abs. 2 SchulG der Bezirk als Schulträger.

7. Auf welche Rechte können sich Erziehungsberechtigte berufen, wenn sie bestimmte Angaben nicht machen können oder wollen? Welche Möglichkeiten zur Beschwerde oder Anlaufstellen haben sie, wenn der Verdacht besteht, dass ihre Privatsphäre verletzt wird oder sie gar persönlich beleidigt werden?

Zu 7.:

Die Erziehungsberechtigten können sich auf die Rechte nach § 7 des Berliner Datenschutzgesetzes berufen. Sie können sich unmittelbar bei den Schulen beschweren, darüber hinaus auch bei der nächst höheren Behörde. Dies ist in Fällen der Datenverarbei-

tung in Zusammenhang mit der Aufnahme und weiteren äußeren Schulangelegenheiten die zuständige Schulbehörde, in Fällen der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit inneren Schulangelegenheiten die Schulaufsichtsbehörde. Weiterhin besteht das Recht zur Anrufung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, wo ihre Identität als Beschwerdeführer gegenüber Schule, Schulaufsicht und Schulbehörde nicht offengelegt wird. Darüber hinaus können Eltern sich an das Beschwerdemanagement der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wenden.

8. Ist dem Senat der Pressebericht der Berliner Zeitung vom 08.11.2017 („Gestillt?“ Diese Fragen bekommen Eltern ernsthaft bei der Schulanmeldung gestellt) bekannt und wie bewertet der Senat, die darin beschriebenen Sachverhalte, in denen Eltern u.a. Fragen gestellt wurden, wie lange sie ihre Kinder gestillt hätten oder ab wann diese keine Windeln mehr bräuchten? Sind dem Senat die in dem Artikel genannten oder ähnliche weitere bekannt, wurden diese untersucht und welche Maßnahmen hat der Senat diesbezüglich ergriffen?

Zu 8.:

Der Senat bewertet Presseberichte grundsätzlich nicht. Sofern der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Anfragen von Erziehungsberechtigten in Verbindung mit dem Aufnahmeverfahren an einer Grundschule bekannt werden, wird diesen - wie üblicherweise allen Anfragen von Eltern - nachgegangen.

Berlin, den 11. Dezember 2017

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie